

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672)

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 27. Februar 2019 wurde die folgende Straßenumbenennung, bzw. Straßenbenennung beschlossen:

Der nach Norden verlaufende Stich des „Hasellohweges“ wird umbenannt und in die Straße „Am Hasensprung“ einbezogen.

Die geplante Straße zwischen dem zum „Am Hasensprung“ umbenannten Teilstück des Hasellohweges und dem Hasellohweg wird in „Igelweg“ benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Fürth, 14. März 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nummer 363c

„Zwischen HansasträÙe, Ruhsteinweg und Würzburger Straße“; Ortsübliche Bekanntmachung bei Massenverfahren

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 den Bebauungsplan Nummer 363c „Zwischen HansasträÙe, Ruhsteinweg und Würzburger Straße“ mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und hierbei über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Das Ergebnis der Prüfung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), eingesehen

werden. Diese Einsichtsmöglichkeit tritt an die Stelle von Einzelverständigungen, da mehr als 50 Personen Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht haben (§ 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB).

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung im Fürther Amtsblatt Nummer 3 am 13. Februar 2019 in Kraft getreten.

Fürth, 29. März 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von Gaststätten (Freischankflächen-Sperrzeitverordnung) vom 27. März 2019

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes -GastG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 der Bayerischen Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes -BayGastV- vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-W), geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2016 (GVBl. S. 306), folgende **Verordnung § 1**

Sperrzeitregelung

(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 BayGastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen auf 23 bis 6 Uhr festgesetzt.

(2) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt sind. Nach Eintritt

der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (zum Beispiel Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.

(3) Die Befugnis nach § 8 Abs. 2 BayGastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit aufgrund Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.

(4) Eine Sperrzeitverkürzung nach Abs. 3 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.

(5) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Biergärten im Sinne der Bayerischen Biergartenverordnung in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2129-1-8-U) sowie für Freischankflächen von Gaststätten, für die bereits eine von der bisherigen Regelsperrzeit für Freischankflächen gemäß der Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit für Freischankflächen (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996, zuletzt geändert am 31. Januar 2012, abweichende Sperrzeit festgesetzt ist.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in

den Betriebsräumen verweilt,
 2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Fürth, 27. März 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 387, „Schönblick“

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 20. März 2019 den Bebauungsplan Nummer 387 „Schönblick“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Planblatt entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird nebst Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten. Gesonderte Termine zur Einsichtnahme können beim

Abteilungsleiter telefonisch unter 974-33 20 vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans mit Begründung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

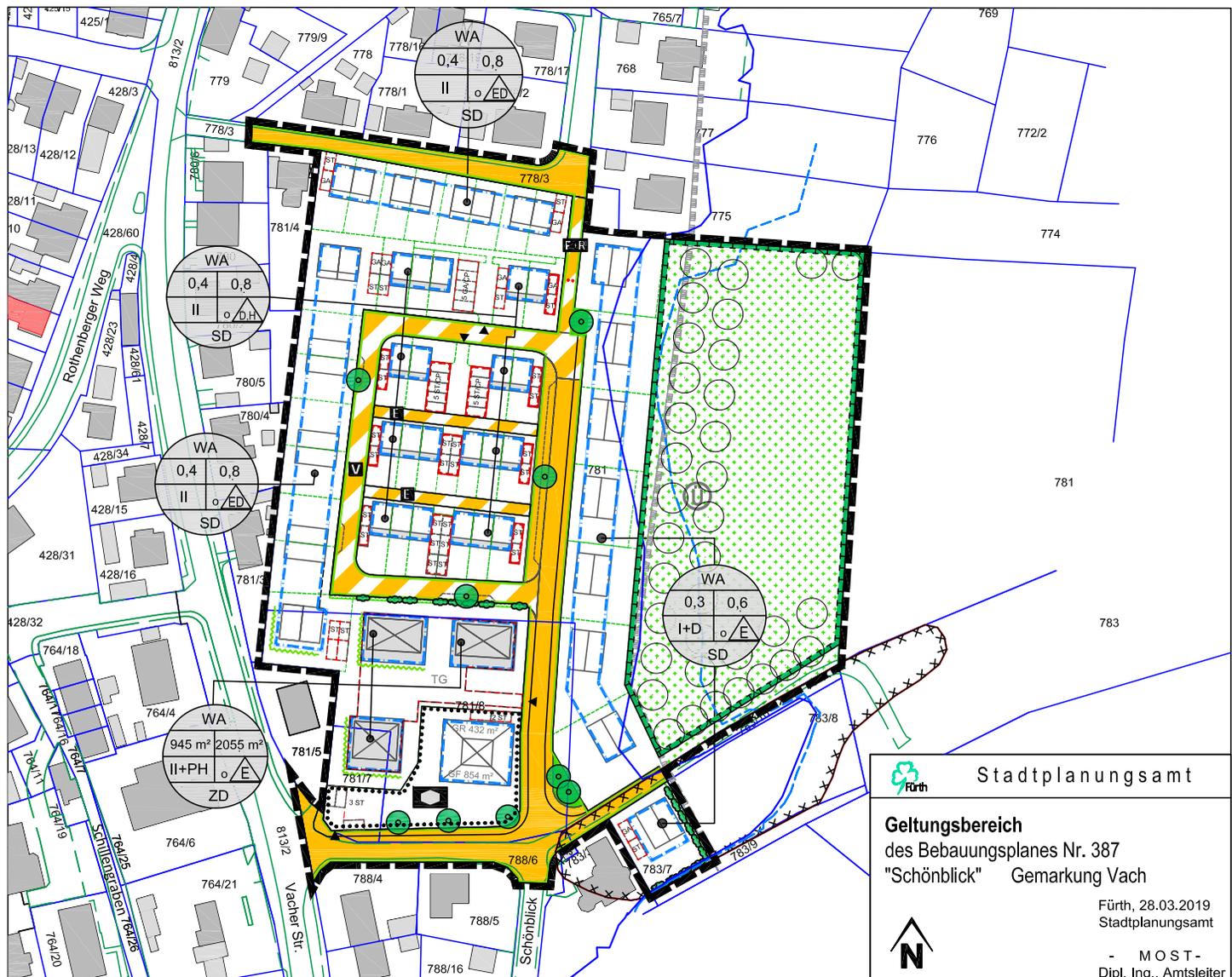
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 29. März 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau von Balkonen, Verbreiterung von Dachkerker, Grundrissänderung im Dachgeschoss

Grundstück: Hallemannstraße 8, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 684/3

Antragsteller: Daniel Ulherr, Hornschuchpromenade 11, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** in alle Richtungen zugelassen.

Begründung:

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund der Situierung der geplanten Balkone und der Loggia im Hof sowie durch die Verbreiterung zweier Dachkerker entlang der Blumenstraße notwendig, erforderlich und angemessen. Die nordwestlichen und nordöstlichen Grundstückseigentümer haben dem Bauvorhaben zugestimmt. Durch die Verbreiterung der zwei straßenseitigen Dachkerker (Blumenstraße) werden Abstandsflächen ausgelöst; diese ragen über die Straßenmitte der Blumen- und Hallemannstraße. Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung von bestehendem Wohnraum. Im vorliegenden Fall ist das Interesse des Antragstellers den bestehenden Wohnraum auszubauen und zu modernisieren gerechtfertigt. Sie trägt gleichfalls zu einer Verbesserung der Wohnqualität bei.

Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der benachbarten Anwesen ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert. Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Nieder-

schrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage Nähe Grundigpark, am Europakanal

Grundstück: Grundigpark, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 190/13, 190/14, 190/15, 190/16, 190/17; Am Europakanal

Antragsteller: Dr. Nicole Heußinger, Dr. Stephan Heußinger, Heidenheimer Straße 91, 90441 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft

und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Dieser Bescheid wird erteilt als Änderung zum Antrag vom 5. September 2017, der hiermit erledigt wird. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 315 b wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** für die Errichtung des Wohnhauses und der Doppelgarage zum Teil außerhalb des Baufeldes erteilt.

Begründung:

Wegen der Baufeldüberschreitung wurde eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth an erster Rangstelle im Grundbuch eingetragen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist städtebaulich noch vertretbar. Sie führt zu keinen städtebaulichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Nachbargrundstücke. Somit verletzt die Realisierung des Vorhabens bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der angrenzenden Nachbarn. Der Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hir-

schenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung Erdgeschoss Einzelhandel zu Gastronomie; hier: Ablöse für Fahrradabstellplätze sowie Situierungsänderung für Fahrradabstellplätze

Grundstück: Kirchenstraße 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1119/2

Antragsteller: Schwarzer Vermögensverwaltung GmbH + Co. KG, Bayernwerkstraße 18, 92245 Kümmerbruck

Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nummer 1**, erteilt.

Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung:

Ablöse für Fahrradabstellplätze sowie Situierungsänderung für Fahrradabstellplätze; Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 25. Mai 2018 sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs-/Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift:

Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nach-

bar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.** ■



Fürth Verwertungsanlagen



Recyclinghof Atzenhof

Vacher Straße 333, 90768 Fürth, Tel.: 810 15 24, E-Mail: abfallberatung@fuerth.de.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 7.30 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr, Samstag 7.30 bis 13 Uhr.

Recyclinghof Fürth Süd

Karolinenstraße 148, 90763 Fürth, Tel.: 70 66 66.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr,

Samstag 10 bis 16 Uhr.

Kompostanlage Burgfarnbach

Breiter Steig, Veitsbronner Straße, 90768 Fürth, E-Mail: abfallberatung@fuerth.de.

Öffnungszeiten:

Dienstag und Freitag 8 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr,

Mittwoch 9 bis 12 und 12.45 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 13 Uhr,

Montag und Donnerstag geschlossen.

Erddeponie Burgfarnbach

Regelsbacher Straße, 90768 Fürth, Tel.: 752 07 87.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 7.30 bis 12 und 12.45 bis 16 Uhr, Freitag 7.30 bis 13.15 Uhr.



Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Isabelle Evrard – Walter Schröder, Ottostr. 13; Sabrina Goosmann – Matthias Späte, Neptunweg 85; Melanie Kiesel – Michael Schneider, Komotauer Str. 15; Alexandra Geck – Michael Jordan, Mühlalstr. 105;

Sina Trapp – Simon Huber, Nürnberg; Verena Weißmann – Christoph Bartel, Poppenreuther Str. 201; Tanja Herzog – Ludwig Herzog, Siemensstädter Str. 7; Desirée Fröba – Andreas Ranzenberger, Johannes-Götz-Weg 23; Nadine Maußner – Marc Lörner,

Mühlalstr. 150; Christiane Lehner – Christoph Lefherz, Schwabacher Str. 72; Andrea Scheuerer – Stefan Heisel, Hans-Sachs-Str. 107; Andrea Reinhardt – Patrick Dammeyer, Billiganlage 16.

Eheschließungen

Greta Warren – Alexander Fiedel, Fürth; Lisa-Marie Kaiser – Christian Gebhardt, Gutenbergstr. 26; Lisa Schäffer – Philipp Jungkunz, Poppenreuther Str. 8.

Geburten

Heike und Sebastian Raps, Sohn Bela Benjamin, Sacker

Hauptstr.; Bettina Zinz und Siegmund Zakel, Sohn Henry Paul Zakel, Zirndorf; Stefanie und Wolfgang Depner, Tochter Johanna, Tuchenbach; Marketa und Francesco Castagnino, Sohn James Santo, Starenweg 41; Nicole und Christian Kaufmann, Tochter Bella; Anna und Albert Spannagel, Tochter Yuna, Schwabach; Tanja und Andreas Hacker, Tochter Magdalena Katrin, Cadolzburg; Kerstin Leopoldseder und Sebastian Schindler, Tochter Mila Hilde Schindler, Hasenstr. 9a; Laura Isabel Cavaco Martins und Dominik Frank Nohr, Tochter Nina

Martins Nohr, Bohnenstr. 32.

Sterbefälle

Johanna Hirt (86), Friedrich-Ebert-Str. 4; Peter Christ (94), Lauf an der Pegnitz; Gerda Rakus (79), Pommernstr. 1; Georg Metschl (85), Am Bischoffsacker 4; Norbert Lang (58), Händelstr. 22; Anita Orendi (84), Simonstr. 53; Susanne Sattler (81), Benno-Mayer-Str. 5; Else Bauereis (93), Steubenstr. 31; Emilie Eskofier (78), Flößbastr. 40; Margarete Herrmann (84), Liesl-Kießling-Str. 65; Erika Mathilde Heinrich (94), Talblick 11; Johann Karl Daschner (81), Nürnberg. ■

HITZ

marmor
granit



**grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel**

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —
nachfolger der firmen
Pfeighardt und Rögner



ENDERLE
FINANZ- UND PERSONALBERATUNG

EFP Schuldnerverwaltung
Schnell & zuverlässig in allen Schuldenfragen
seit über 20 Jahren!

Privat- & Firmeninsolvenz

- Pläne zur Entschuldung und Schuldbefreiung
- Vermeidung von Firmeninsolvenzen

Wir helfen Ihnen!
Tel.: 0911 / 326 31 92 · www.efp-nuernberg.de

BESTATTUNGEN
Geyer
Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen

0911 / 77 10 38
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15



**Wir begleiten Sie
im Trauerfall**
www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

**BESTATTUNGEN
FORSTMEIER**

Jederzeit
für Sie
erreichbar



Wir helfen weiter

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de

beratung@bestattungen-forstmeier.de



Haustechnik

**Sanitär, Badsanierung,
Wasseraufbereitung,
Komplettbäder, Heizung,
Solar, Klima, Flaschnerei,
Dachdeckerei, Lüftung,
Kundendienst, Notdienst
und Wartung**

Siegelsdorfer Straße 27a
90768 Fürth
Tel. 977 208-0 • Fax 977 208-21
info@tilgner-haustechnik.de
www.tilgner-haustechnik.de

**Feuchte Mauern?
Abfallender Verputz?
Schimmel? Salpeter?**

Trockene Wände mit dem **bjk-Dicht-System** ohne Aufgraben. Auch für Häuser ohne Keller.
Beratung vor Ort? Einfach anrufen bei:
bautenschutz katz GmbH ☎ 09122/79 88-0
Ringstraße 51 · 91126 Rednitzhembach
www.bautenschutz-katz.de